



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.12 RRB 1898/1538</b>
Titel	<b>Baulinien.</b>
Datum	21.07.1898
P.	507

[p. 507]

A. Mit Zuschrift vom 2. Juli 1898 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Haldenbachstraße im Kreis IV zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 10. Juni 1898 und sind laut beigelegtem Zeugnisse der Kanzlei des Bezirksrates Zürich keine Rekurse eingegangen.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die in Betracht fallende Strecke der Haldenbachstraße von der Universitätsstraße bis zur Vogelsangstraße erhält einen Baulinienabstand von 14 m. Das Querprofil der Straße ist noch nicht festgesetzt.

Die Niveaulinie, welche ziemlich genau der jetzigen Fahrbahnhöhe entspricht, steigt nach einer 105 m langen Ausrundung von der projektierten Bolleystraße zuerst mit 13,4 und dann mit 13,2% bis zur Vogelsangstraße.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß und kann, da dieselbe dem Rekursalentscheid des Regierungsrates vom 6. Dezember 1897 entspricht, genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinienpläne der Haldenbachstraße von der Universitätsstraße bis zur Vogelsangstraße im Kreis IV werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß eines der genehmigten Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014]